

Fasel Bruno / Beyeler Hans-Rudolf, Grossräte		M1090.10
Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien		GSD
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 17.03.10	Weitergeleitet SK: 25.03.10*	Erscheint TGR: März 2010

Begehren

Der Staatsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien zu schaffen. Begründung gemäss Beilage.

Begründung

Familien sind besonders stark von Armut betroffen. Als arm gilt, wer in einem Haushalt lebt, dessen Einkommen unter der Grenze des Existenzminimums liegt. Diese Grenze wird politisch definiert. Im Jahr 2006 betrug die Armutsgrenze 2200 Franken für Alleinstehende und 4650 Franken für ein Ehepaar mit zwei Kindern. Dem Bundesamt für Statistik zufolge lag die Armutsquote der Bevölkerung im Erwerbsalter im Jahr 2006 bei 9 Prozent. Das heisst, dass ungefähr 380'000 Personen im Alter von 20 bis 59 Jahren von Armut betroffen sind. Rund die Hälfte aller Armutsbetroffenen im erwerbsfähigen Alter lebt in Working Poor-Haushalten. In dieser Zahl nicht enthalten sind die Kinder und Jugendlichen, die in einem armen Haushalt aufwachsen. Schätzungen gehen davon aus, dass in der Schweiz 200'000 bis 250'000 arme Kinder leben.

Familien sind heute besonders von Armut betroffen, allen voran Einelternhaushalte und ihre Kinder sowie Familien mit mehr als zwei Kindern. Dabei beeinträchtigt Armut in hohem Masse die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen.

Sozialhilfe ist für aktuelle Notsituationen

Trotz besserer Konjunkturlage hat die Armut in den letzten Jahren nicht wesentlich abgenommen. Einen Hinweis dafür liefert die Sozialhilfestatistik. Im Jahr 2005 lebten rund 240'000 Personen, also fast eine Viertelmillion, von der Sozialhilfe. Das waren 20'000 mehr als im Vorjahr. Die höchsten Sozialhilfequoten finden sich bei Kindern und Jugendlichen. Untersuchungen haben gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Menschen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, gar keine beziehen. Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Sie wird nach dem Bedarfsprinzip nur in einer individuellen, aktuellen und konkreten Notsituation ausgerichtet. Aufgabe der Sozialhilfe kann es jedoch nicht sein, ein grundlegendes strukturelles Problem, wie es die Familienarmut darstellt, zu lösen.

Ergänzungsleistungen (EL) haben sich bewährt

Die Schweiz kennt seit 1948 eine Alters- und Invalidenversicherung. Ihr ursprüngliches Ziel war es, den Existenzbedarf im Alter und bei Invalidität angemessen zu decken. Weil dieses Ziel jedoch nicht erreicht wurde, wurden im Jahr 1966 die Ergänzungsleistungen eingeführt. Sie werden ausgerichtet, wenn die AHV- oder IV-Renten zur Deckung der Lebenskosten nicht ausreichen. Die Leistungen sind bedarfsabhängig und müssen schriftlich und unter Offenlegung der finanziellen Situation eines Haushalts beantragt werden. Die Ergänzungsleistungen haben wesentlich dazu beigetragen, die Armut im Alter zu reduzieren. Die Armutsquote der über 64jährigen Menschen liegt zurzeit bei 3.5 Prozent.

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Das „Tessiner Modell“

Um die Familienarmut zu reduzieren, hat der Kanton Tessin in der Mitte der 90-er Jahre das System der Ergänzungsleistungen übernommen und auf einkommensschwache Familien übertragen. Konkret richtet der Kanton Tessin neben den einkommensunabhängigen Kinder- und Ausbildungszulagen eine Ergänzungszulage (assegno integrativo) für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren in einkommensschwachen Familien aus. Ziel dieser Zulage ist es, die Existenz von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Die Zulage deckt den Bedarf der Kinder gemäss den Minimalbeträgen der Ergänzungsleistungen, sofern das verfügbare Einkommen des Haushalts unter der minimalen EL-Grenze liegt. Zusätzlich richtet der Kanton Tessin für Haushalte mit Kindern bis zum 3. Geburtstag eine Kleinkinderzulage (assegno di prima infanzia) aus. Mit der Einführung der beiden Zulagen konnte die Armut im Kanton Tessin deutlich gesenkt werden.

Kantonale Bedarfsleistungen an Familien mit kleinen Einkommen

In den letzten Jahren haben auch andere Kantone damit angefangen, spezifische Bedarfsleistungen an arme Familien mit Kleinkindern zu bezahlen. Zurzeit kennen 14 Kantone entsprechende Leistungen. Die Höhe und die Bezugsdauer dieser Bedarfsleistungen sind jedoch sehr unterschiedlich. In einzelnen Kantonen decken sie nicht einmal den Mindestbedarf eines Kindes. Andere Kantone richten in der ersten Zeit Beiträge gemäss den Ansätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus.

Gegenwärtig läuft im Kanton Solothurn die Vernehmlassung zu einer kantonalen Regelung der Familienergänzungsleistungen. In dieser sollen die Ergänzungsleistungen (EL) für einkommensschwache Familien nach den gleichen Regeln berechnet werden wie die EL zur AHV/IV. Mit verschiedenen Anreizsystemen sollen aber auch Arbeitsanstrengungen belohnt und gefördert werden. In den Solothurner Vernehmlassungsunterlagen wird ausdrücklich betont, dass die Kompatibilität der kantonalen Regelung mit derjenigen auf Bundesebene gewährleistet wäre. Das Solothurner Beispiel zeigt, dass unser Kanton Freiburg in dieser Sache aktiv werden kann, ohne die unsichere Situation auf Bundesebene abwarten zu müssen.

* * *